

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909**

351 (23.12.1909) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der  
Badischen Ständeversammlung Nr. 16. Erste Kammer. 3. öffentliche  
Sitzung

# Ämtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

Nr. 16.

Karlsruhe, den 23. Dezember

1909.

### Erste Kammer.

#### 3. Öffentliche Sitzung

am Dienstag den 21. Dezember 1909.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen  
Maximilian von Baden.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Einläufe.
2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher“ (P. Nr. 15, Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner).
3. Mündlicher Bericht der gleichen Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim“, Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiff.
4. Zweiter mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf „Die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend“, Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lewald.
5. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Anforderung von 2000 M. unter Titel II § 3b des Budgets des Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I) als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten; Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Scherer.

Am Regierungstisch: Ministerialrat Dr. Stoll; später Minister des Innern Freiherr von und zu Rodman sowie die Ministerialräte Arnold und Kamm.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um 10 Uhr vormittags, nahm zunächst die Vereidigung des Freiherrn von Güler, welcher wegen Krankheit an der feierlichen Eröffnung des Landtags nicht hatte teilnehmen können, vor und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung von: Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Durchlaucht Fürst von der Leyen, Geh. Hofrat Dr. Schmidt (infolge einer dringenden Reise), Graf von Helmstatt (wegen Krankheit), zugleich mit dem Ausdruck des Dankes für die Kundgebung des Hohen Hauses aus Anlaß seiner Ernennung zum II. Vizepräsidenten.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer:

- a) über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs: „Die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim“;
- b) über die Genehmigung der Anforderung von 2000 Mark unter Titel II § 3b des Budgets des Großh. Staatsministeriums als Nebengehalt für

einen als Kammerstenographen verwendeten Reallehrer;

c) über die Annahme des Gesetzentwurfs: „Die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes“ nach den Beschlüssen ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung.

3. Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern unter Anschluß der in der Erläuterung zum § 23 des Titels XVII B (Seite 177 des Budgets) erwähnten näheren Begründung der bezüglichen Budgetanforderung. Ziffer 3 wird der Budgetkommission überwiesen.

4. Schreiben des Direktors der Technischen Hochschule unter Anschluß des Berichts über das Studienjahr 1908/09.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Von dem Wirteverein Baden-Baden und Umgebung „Die Erweiterung des Großh. Landesbades in Baden-Baden betreffend“.
2. Vom Eisenbahnkomitee der Steinachtal-Gemeinden um Erbauung einer Bahn im Odenwälder-Steinachtal.
3. Von den Bureau-Assistenten der Großh. Bauinspektion, betr. ihre Einreihung im Gehaltstarif.
4. Von dem Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten badischen Staatsverwaltung um
  1. Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse,
  2. Erweiterung einiger Bestimmungen der Gehaltsordnung.
5. Von den Stationsvorstehern um Einreihung in die Gehaltsklasse G des Tarifs.
6. Von den Sittlichkeits- und anderen Vereinen und Privatpersonen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg um Schließung der öffentlichen Häuser und Aufhebung der Reglementierung.

Ziffer 1 wird der Budgetkommission, Ziffer 2 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 3 bis 6 werden der Petitionskommission überwiesen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner: Die Vorlage, worüber ich namens der Kommission für Justiz und Verwaltung zu berichten die Ehre habe, betrifft ein Landesgesetz zur Vereinigung der alten Grund- und Unterpfandsbücher. Zur Erläuterung dient folgendes:

Pfandinträge in den öffentlichen Büchern werden normaler Weise gestrichen, wenn der Gläubiger die Bewilligung erteilt oder wenn diese Bewilligung ersetzt ist durch ein rechtskräftiges Urteil. Das badische und das französische Recht kennen aber noch einen dritten Weg der Streichung von Pfandinträgen, und das ist das Vereinigungsverfahren, ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches dahin zielt, veraltete Pfandinträge zu beseitigen, sie zu streichen, wenn sie nicht rechtzeitig erneuert sind, und auf diese Weise die Bücher zu bereinigen. Dieses Vereinigungsverfahren des französisch-badischen Rechts ist hervorgegangen aus einem Bedürfnis der Fürsorge für die Bevölkerung, insbesondere die ländliche Bevölkerung, die erfahrungsgemäß regelmäßig bei Zahlungen auf Pfandschulden nicht dafür sorgt, daß die Pfandinträge, die ihre Grundstücke belasten, auch rechtzeitig gestrichen werden. Ich habe in dem gedruckten Bericht das näher ausgeführt und darf hierauf verweisen. Ich bemerke hier nur: es ist in der Regel so, daß der betreffende Schuldner zahlt, ohne sich löschungsfähige Quittung erteilen zu lassen, daß darüber die Zeit hingeht, inzwischen stirbt der Gläubiger und es treten an seine Stelle zahlreiche Erben, so daß die Streichbewilligung nur mit viel mehr Kosten zu erlangen ist, oder der Gläubiger wechselt den Aufenthalt, begibt sich ins Ausland, oder sein Aufenthalt ist unbekannt; in diesen Fällen erübrigt dem Grundbesitzer kein anderer Weg als der, daß er die Streichbewilligung durch die Rechtsnachfolger des ursprünglich Berechtigten mit vielen Kosten erwirkt oder daß er sie in einem gerichtlichen Verfahren erzwingt. Bei der starken Zersplitterung des Grundbesitzes in unserem Lande, hat dieser Weg aber unverhältnismäßig große Mühe und Kosten zur Folge, derart, daß zuweilen sogar der Wert des Grundstücks durch solche Kosten ganz oder nahezu erschöpft wird. So lange der Eintrag aber besteht, ist der Eigentümer gehemmt in der Verfügung über seine Grundstücke und wenn er in der Folge in die Lage kommt, sie belasten zu müssen oder sie zu veräußern, dann treten die Schwierigkeiten hervor, und es ergibt sich das Bedürfnis nach Beseitigung der Pfandinträge. Das französische und das badische Recht haben dies vorgeesehen in ihrem Vereinigungsverfahren, einem Vereinigungsverfahren, das darauf abzielt, ohne Pfandstreichbewilligung des Gläubigers und ohne gerichtliches Urteil die Einträge zu beseitigen, wenn der Gläubiger sie nicht rechtzeitig erneuert. Schon der Code Civil Art. 2154 hatte ein solches, und zwar ein radikales Vorgehen vorgeesehen, indem er für jeden Eintrag, seit dessen Eintragung zehn Jahre abgelaufen waren, die Streichung von Amts wegen vorschrieb, wenn er nicht erneuert wurde, ohne Mahnung des Gläubigers. Dieser Schritt schien dem badischen Gesetz ein zu radikaler, und bevor der entsprechende Landesrechtsatz 2154 in Kraft treten konnte, wurde durch ein Edikt von 1819 dieser Satz außer Kraft gesetzt. Aber das Bedürfnis der Vereinigung ergab sich doch auch im badischen Lande als ein dringendes, und es ist ihm, wenn auch spät, durch ein Landesgesetz vom 5. Juni 1860, das im Januar 1874 durch ein Nachtragsgesetz eine Änderung erfuhr, Rechnung getragen worden. Dieses badische Vereinigungsgesetz von 1860 schreibt nun vor, daß Einträge, die seit 30 Jahren in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, gestrichen werden, wenn sie nicht rechtzeitig erneuert werden. Es sieht aber im Interesse der Gläubiger und folgeweise des Realredits vor, daß die Streichung nur erfolgen soll, nachdem der eingetragene Gläubiger gemahnt ist an die Erneuerung und nachdem 6 Monate abgelaufen sind seit dieser Mahnung.

Das ist der Rechtszustand, wie er nach dem badischen Recht bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

bestand; nur eine Änderung ist durch ein Gesetz vom 14. April 1898 noch eingetreten. Man hat damals den Übergang in das Reichsgrundbuchrecht dadurch zu fördern gesucht, daß man die Bestimmung gab, daß Einträge, die vor dem 1. Januar 1889 erfolgt waren, also ungefähr 10 Jahre bestanden hätten, schon der Vereinigung nach Maßgabe des früheren Gesetzes unterzogen werden durften. Man hat also die Frist von 30 Jahren damals abgekürzt auf 10 Jahre. Und dieses Vereinigungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes von 1898 ist auch im ganzen Lande durchgeführt worden, so daß heute Pfandinträge in öffentlichen Büchern nur noch bestehen aus der Zeit seit 1. Januar 1889 und ältere, soweit sie erneuert worden sind.

Diese gesamte Gesetzgebung zur Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher ist aber in ihrem Geltungsbereich wesentlich eingeschränkt worden durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ist außer Kraft getreten für alle Bezirke, für welche das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt erklärt ist. Dagegen ist sie nach Art. 189 des Einführungsgesetzes in Geltung verblieben in Bezirken, in welchen das reichsrechtliche Grundbuch und seine Voraussetzungen, die Katastervermessung mit dem Lagerbuch noch nicht festgestellt sind.

In den ersten Bezirken, und dazu gehören 2055 von den insgesamt 2119 Gemarkungen des Großherzogtums, gilt lediglich das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und insoweit fehlt auch der Landesgesetzgebung jede Zuständigkeit zu weiterem Vorgehen auf diesem Gebiete. In den letzteren Bezirken, nämlich in 64 Gemarkungen, 57 Gemeinden und 7 abgeordneten Gemarkungen, gilt noch das alte Recht, gilt insbesondere auch das Vereinigungsgesetz vom 5. Juni 1860, das eine 30jährige Frist für die Erneuerung vorschreibt. Für diese Bezirke hat auch die Landesgesetzgebung die Möglichkeit, wie Art. 218 des Einführungsgesetzes ausdrücklich bestimmt, noch Änderungen der fortgeltenden bisherigen Gesetze vorzunehmen. Auf diesem Boden steht nun der vorliegende Entwurf. Er will also nicht ein Gesetz für das ganze Land, sondern er will ein Gesetz für diejenigen Gemarkungen, die noch unter dem alten Grundbuchrecht des alten badischen Rechts stehen und für die deshalb die alten Vereinigungsgesetze gelten.

Der Entwurf schlägt vor, statt der 30jährigen Frist, die nach dem Gesetz von 1860 gegeben wäre, eine kürzere Frist zu setzen, eine Frist von 10 Jahren, ähnlich, wie das durch das Gesetz vom 14. April 1898 auch damals zur Einführung des Reichsgrundbuchrechts vorgeesehen wurde.

Mit diesem Grundgedanken des Gesetzentwurfs hat Ihre Kommission sich einverstanden erklärt. Die Regierung hat in ihrer Begründung angeführt, daß in den 57 Gemeinden, die noch unter altem Recht stehen, seit 1. Januar 1889 schon über 10 000 Eintragungen der Unterpfandsrechte erfolgt seien, die, obwohl zum größten Teil bereits bedeutungslos geworden, nicht wieder gestrichen sind. Es erweist sich dadurch die Dringlichkeit des Bedürfnisses, wenn man verhindern will, daß sofort beim Eintritt in das neue Grundbuchrecht das Grundbuch überlastet ist und bleibt mit alten Eintragungen, die keine Bedeutung mehr haben. Ich hatte inzwischen, seit der Bericht gedruckt ist, auch Gelegenheit, durch Vermittlung des Herrn Baron von Stozingen die Akten der Landwirtschaftskammer einzusehen. Durch den Inhalt wird von neuem das Bedürfnis einer gesetzlichen Fürsorge bestätigt und es haben die Mitglieder der Landwirtschaftskammer einstimmig sich dahin geäußert, es sollte dem bestehenden Mißstand soweit tunlich im Weg der Gesetzgebung abgeholfen werden.

Im einzelnen hat die Regierungsvorlage bei den Beratungen Ihrer Kommission einige nicht wesentliche Änderungen erfahren. Ich darf wohl hierwegen auf den Bericht verweisen. Die Großh. Regierung hat sich mit den Änderungen einverstanden erklärt, und auf Grund dieser Beratungen hat der Entwurf die Fassung erhalten, die Ihre Kommission zur Genehmigung vorschlägt:

„Einziger Artikel.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Bemerkungen, für welche das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in bezug auf Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche länger als zehn Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, ein neues Vereinigungsverfahren anzuordnen.

Auf dieses Verfahren findet Artikel 2 des Vereinigungsgesetzes vom 5. Juni 1860 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 28. Januar 1874 und finden die Artikel 3, 4 und 7 des erfindenen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Justizministerium erläßt die Vollzugsbestimmungen.“

Dem Ausgeführten darf ich vielleicht noch eine Bemerkung hinzufügen. Es ergibt sich aus meinen Darlegungen, daß für den weitaus größeren Teil des Großherzogtums die badiſchen Vereinigungsgesetze schon früher, mit dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts, außer Kraft getreten sind. Das Bedürfnis einer Fürsorge für die Vereinigung der Grundbücher besteht aber wohl auch für diese Gebiete, und auch in dieser Beziehung haben die Akten der Landwirtschaftskammer Material ergeben; es besteht, weil insbesondere der Grundbesitz in unserem Lande vielfach ein außerordentlich zerstückelter ist, und weil die Bevölkerung ja nicht mit einem Schlage ihre Gewohnheiten ändern wird. Man wird ja nicht so weit gehen dürfen (diese Ansicht hat in den bezeichneten Akten auch Ausdruck gefunden), nun zu sagen, diese Gewohnheiten beruhen auf dem bisherigen Gesetz, das Gesetz habe die Bevölkerung in dieser Beziehung sorglos gemacht, so daß sie nicht gewöhnt ist, bei der Begehrung sofort eine Lösungsfähige Euthung zu verlangen. Ich glaube, daß dies die Sachlage umkehrt. Die badiſchen Vereinigungsgesetze sind gerade deshalb ergangen, weil schon früher die Bevölkerung diese üble Gewöhnung hatte und weil alle Belehrungen erfolglos waren. In erster Reihe wird es Aufgabe der berufenen Organe sein, auf Belehrung hinzuwirken, damit hier eine Besserung eintritt. Aber daß sie nicht durchgreifend sein wird, darüber besteht für mich kein Zweifel. Soweit ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich ist, wird dafür der Weg der Reichsgesetzgebung allein künftig in Frage kommen. Auf diesem Wege wird eine Abhilfe schwieriger sein, weil dabei die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über Eigentümershypothek, noch in Betracht zu ziehen sind, die der einfachen Übernahme des früheren Rechts entgegenstehen werden. Es scheint mir aber, daß ein Weg, wenn das Bedürfnis als dringend anerkannt wird, sich finden wird, und ich habe auch aus gelegentlichen Besprechungen mit Richtern, die anderen Gebieten des Reichs angehören, insbesondere mit dem früheren Landgerichtspräsidenten in Koblenz, die Überzeugung gewonnen, daß auch in jenen Gebieten das Bedürfnis besteht, und erfahrene Praktiker es als eine ernste Sorge der Gesetzgebung betrachten, daß man nach einem Weg der Abhilfe sucht. Der Weg ist noch nicht gefunden, aber ich glaube, er wird sich finden lassen, und er wird umso eher betreten werden, wenn die berufenen Organe, insbesondere die Landwirtschaftskammern der verschiedenen Gebietsteile in dieser Beziehung Schritte tun, sich mitein-

ander in Verbindung setzen und ihre Anträge an die Reichsbehörde stellen.

Nach dieser Abschweifung gelange ich nunmehr zu dem Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der abgeänderten Fassung, wie ich sie vorhin vorgelesen habe, ihre Zustimmung erteilen.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim“, erhält das Wort der Berichterstatter

Bürgermeister Dr. **Wei**: Die Eingemeindung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt wird, bedeutet einen weiteren erheblichen Fortschritt auf dem Wege großstädtischer Entwicklung, den Mannheim in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Ich möchte die Zeit des Hohen Hauses nicht damit in Anspruch nehmen, diese Entwicklung, die sich ja vor unser aller Augen abgespielt hat, zu schildern. Noch weniger möchte ich mich verbreiten in historischen Erinnerungen über weit zurückliegende Zeiten, aber eine kleine Berichtigung darf ich mir vielleicht doch erlauben in bezug auf meine Vaterstadt gegenüber einer Bemerkung, die im andern Hohen Hause gemacht worden ist. Wenn es wirklich ein Vorzug ist, ein sehr hohes Alter zu haben, so glaube ich, daß auch Mannheim sich ruhig neben Feudenheim wird sehen lassen dürfen (Geiterkeit), nicht als Stadt zwar, aber wenigstens als das frühere Dorf; denn auch Mannheim war schon im Vorjahr Röder aus dem 8. Jahrhundert ebenso wie Feudenheim erwähnt; und römische Funde, die man gemacht hat, lassen es nicht ausgeschlossen scheinen, daß die Siedelung vielleicht noch viel älter ist. Doch nun zur Sache!

Feudenheim, 4 Kilometer oberhalb Mannheim am Neckar gelegen, hatte eine auf beiden Seiten des Flusses liegende Gemarkungsfläche von im ganzen 780,63 Hektar, der größere Teil rechts und der kleinere links des Neckars. Die Einwohnerzahl betrug nach der letzten Zählung 5007. Sie ist aber rasch gestiegen und wird nun zwischen 6000 und 7000 stehen.

In den Hauptumrissen haben wir hier vor uns wieder die alte Geschichte, die ewig neu bleibt: In der Landgemeinde nahe bei der großen Stadt ist allmählich eine Bevölkerung entstanden, die mit den früheren engen dörflichen Verhältnissen nicht mehr zufrieden sein will, in mancher Beziehung auch nicht mehr sein kann. Und so ist denn schon vor einer Anzahl von Jahren der Gemeindeverwaltung Feudenheims einigermaßen der Mut gesunken, den Anforderungen, die diese veränderten Verhältnisse an sie stellen, entsprechen zu können. Feudenheim hat schon vor 10 Jahren den Anschluß an Mannheim gesucht, ohne aber damals ein Entgegenkommen zu finden. Es suchte dann sich selbst zu helfen in anerkannter Weise. Es wurde da manches geleistet, was die Kräfte der Gemeinde stark in Anspruch nahm: man schuf einen Erweiterungsplan für den Ort, man führte neue Straßen aus, kanalisierte diese zum Teil, kanalisierte auch alte Straßen und gemeinschaftlich mit der Gemeinde Wallstadt richtete man ein Wasserwerk ein, man richtete auch eine Fähre ein, die den Teil der Gemarkung auf der andern Seite des Neckars mit dem Hauptteil der Gemarkung verbindet.

Was in der Folge sich einstellte, das schien den anfänglichen Befürchtungen der Gemeindeverwaltung recht zu

geben: Die Umlagen gingen hinauf auf 70 Pfennig, was selbstverständlich sehr unangenehm empfunden wurde. Aber um die gleiche Zeit etwa, stellte sich dann auch eine lebhaftere Nachfrage nach Baugelände ein, es wurden mehrere Verkäufe zu guten Preisen gemacht, und schließlich insbesondere wurde ein zusammenhängender Gelandekomplex von 37 Hektar auf dem linken Neckarufer an die Süddeutsche Diskontogesellschaft verkauft, die die Absicht hatte, da aus einem Guß eine sogenannte Willenstadt zu gründen, für etwa 10 000 Einwohner berechnet, die den Namen Neu-Dillheim führen sollte. Selbstverständlich führte nun die große Einnahme, die der Feudenheimer Gemeindefasse aus diesem Verkauf erwuchs, einen vollständigen Umschwung in den Gemeindefinanzherbei. Man konnte nicht nur die Aufwendungen decken, die ich vorher erwähnte, sondern man konnte außerdem noch einen Schulhausneubau prästieren und überdies blieben noch rund 900 000 M. Kapitalvermögen übrig, dessen Zinsen von der Gemeinde Feudenheim verwendet wurden, um die Umlage herabzusetzen, zunächst nach den damaligen Verhältnissen auf 40 Pfennig, und infolge der Steuerreform kam man dann auf 20 Pfennig. Und das scheint mir nun der große Fehler zu sein, den die Gemeinde Feudenheim gemacht hat: eine Gemeinde, die große Aufwendungen vor sich sieht, soll ihren Umlagefuß wohl nicht bemessen lediglich nach den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks, sondern sie sollte ihn so halten, daß sie auch weiterhin den Aufgaben, die ihr erwachsen, entsprechen. Der Umlagefuß im Durchschnitt des Landes beträgt, soviel ich weiß, 31 Pfennig, darum, hätte Feudenheim vielleicht eine Umlage von 30 Pfennig festgehalten, was durchaus normal gewesen wäre, so hätte die Gemeinde im Jahre rund 30 000 M. mehr zur Verfügung gehabt, und hätte ihre Aufgaben in viel größerer Ruhe übersehen können. Immerhin, es war kein großer Grund zu Besorgnissen; aber die kamen dann doch, und sie wuchsen, als seitens der Stadt Mannheim dem Unternehmen der Diskontogesellschaft gewisse Schwierigkeiten bereitet wurden. Die Stadt Mannheim erhob zunächst als Gemarkungsnachbarin Einspruch gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem Gelandeverkauf der Gemeinde Feudenheim an die Diskontogesellschaft. Die Gesichtspunkte, von denen sie dabei ausging, müssen mit einigen Worten berührt werden:

Es ist im anderen Hohen Hause gesagt worden, es sei diese Einsprache größtenteils im Interesse von Feudenheim gelegen, denn der Vertrag sei ungünstig gewesen und die Einsprache der Stadt Mannheim habe dazu geführt, daß er in wesentlichen Punkten zugunsten der Gemeinde Feudenheim abgeändert worden sei. Das ist richtig, insbesondere in bezug auf einen Punkt.

Allgemein kann man nicht sagen, daß der Vertrag mit der Diskontogesellschaft für die Gemeinde Feudenheim ungünstig gewesen wäre. Zu tadeln müßte ich nur das eine, daß es der Diskontogesellschaft frei stehen sollte, ob sie die von ihr zu errichtende Beleuchtungsanlage in der Willenstadt nachher an die Gemeinde Feudenheim übergeben, sie selbst behalten oder einem Dritten in Betrieb geben wolle. Es ist eine alte Sache, daß Gemeinden, die geduldet haben, daß ihre Beleuchtungsanlagen in Privat Händen kamen, späterhin genötigt waren, mit großen Opfern diese Beleuchtungsanlagen zu kaufen. Nun, das ist also ein Punkt, bezüglich dessen die Gemeinde Feudenheim ihre Interessen vielleicht nicht richtig gewahrt hat. Im übrigen aber hatte die Diskontogesellschaft sich verpflichtet, alle Straßen in Neustheim auf ihre Kosten zu bauen, zu kanalisieren, mit Wasserleitung zu versehen und diese Einrichtung kostenlos an Feudenheim zu übergeben.

Sie hatte sich ferner verpflichtet ein Schulhaus zu bauen, das die Gemeinde Feudenheim erst übernehmen und mit 80 Proz. des Herstellungswertes bezahlen sollte, wenn Neustheim zur Hälfte bebaut wäre. Im großen und ganzen waren es günstige Bedingungen, unter denen dieser Verkauf erfolgt wäre. Nun ist richtig, daß das Einschreiten der Stadt Mannheim die Folge hatte, daß die Diskontogesellschaft noch weiteres Entgegenkommen zeigte, namentlich in dem von mir berührten Punkte der Beleuchtung die Bedingungen abänderte und der Gemeinde Feudenheim günstige Übernahmebedingungen stellte, ihr auch das Recht einräumte, die Übernahme zu verlangen bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Es wurde auch bezüglich des Schulhauses eine Abänderung getroffen, die auch günstiger für Feudenheim ist, aber die wesentlichsten Punkte, wegen derer die Stadt Mannheim Einsprache erhoben hatte, und auf deren Abänderung es abgesehen war, sind doch solche, die mehr in den Mannheimer Interessen begründet sind. Mannheim wünschte vor allem, daß der Neckar nicht verunreinigt werde durch die Kanalisation von Neustheim, und wünschte, daß seine durch soziale Rücksichten geleitete und beeinflusste Bodenpolitik nicht durch eine entgegengesetzte Bodenpolitik der Diskontogesellschaft in Neustheim etwa durchkreuzt würde. Gewiß sehr berechtigte Interessen der Stadt Mannheim, aber solche, an denen die Gemeinde Feudenheim von ihrem Standpunkte aus jedenfalls sehr wenig Anteil hatte. Feudenheim hätte denn auch vielleicht nicht viel Grund gehabt, wegen dieser Einwendungen der Stadt Mannheim befohlen zu sein; aber es ging dann noch weiter. Die Diskontogesellschaft kam, wie ich sagte, in gewissem Umfang entgegen, aber nicht soweit, daß Mannheim befriedigt worden wäre. Mannheim erhob nun Einsprache gegen einen von der Diskontogesellschaft dem Bezirksrat Feudenheim unterbreiteten Bebauungsplan, den die Diskontogesellschaft aufgestellt hatte, und als dieser dann gleichwohl von dem Bezirksrat festgestellt wurde, ging die Stadt Mannheim weiter an das Großministerium des Innern und erzielte daselbst eine Entschliebung, welche die bezirksrätliche Entschliebung aufhob, und der Gemeinde Feudenheim anheimgab, einen anderen, nach gewissen ihr übermittelten Gesichtspunkten abgeänderten Bebauungsplan vorzulegen. Nachdem nun die Diskontogesellschaft sah, daß es ihr wohl nicht möglich sein werde, den Forderungen der Stadt Mannheim auszuweichen, scheint es, daß sie selbst dazu neigte, lieber mit dem größeren, leistungsfähigeren Gemeinwesen in ein Vertragsverhältnis zu treten, als mit dem kleineren, und sie verständigte sich auch im Juni dieses Jahres mit Mannheim in einer Vereinbarung, die schon auf der Annahme fußte, daß die Einverleibung von Feudenheim in die Mannheimer Gemarkung erfolgen werde. Tatsächlich waren auch die Verhandlungen zwischen Mannheim und Feudenheim inzwischen in Gang gekommen und soweit gediehen, daß im Juli dieses Jahres die beiderseitigen Bürgerausschüsse abstimmen konnten. Der Mannheimer Bürgerausschuß genehmigte die ihm vorgelegte Vereinbarung über eine Einverleibung Feudenheims einstimmig, der Feudenheimer Bürgerausschuß gegen 12 Stimmen.

Es ist nun die Frage, ob die Einverleibung unbedingt infolge des Mannheimer Eingreifens kommen mußte? Wenn wir annehmen, Feudenheim hätte sich gegen die Mannheimer Forderungen in gewissen Punkten, soweit es nicht selbst interessiert war, zur Wehr gesetzt, so wollen wir dahingestellt sein lassen, ob die Stadt Mannheim ihr Ziel durchaus erreicht hätte; aber selbst wenn wir das annehmen, glaube ich sagen zu dürfen, daß das mehr die Diskontogesellschaft getroffen hätte, als die Gemeinde

Zeudenheim. Sie hätte deshalb noch nicht den Mut zur Fortführung ihrer selbständigen Existenz zu verlieren brauchen, wenn nicht ohnehin die Verhältnisse schon so gelegen wären, daß die Einverleibung in Mannheim notwendig oder doch wenigstens aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen geboten schien, und das ist nun die Frage, über die wir uns noch verbreiten müssen.

Eine absolute Notwendigkeit der Einverleibung könnte ja wohl nur dann behauptet werden, wenn Zeudenheim auch in dem Falle nicht in der Lage gewesen wäre, seinen Aufgaben, insbesondere jenen, die durch Neustheim erwachsen mußten, gerecht zu werden, wenn es diejenigen Beschlüsse für sich selbst gefaßt hätte, was unter der Mannheimer Herrschaft ja doch auch kommen muß, nämlich eine Erhöhung der Umlage und die allmähliche Beseitigung des Bürgernutzens. Zeudenheim hat sich ja nun allerdings bei der Vereinbarung über die Einverleibung gewisse, für seine Bürger günstige Übergangsbestimmungen vorbehalten. Die Umlage von 20 Pf. soll noch 3 Jahre bestehen, und in bezug auf den Bürgernutzen ist eine etwas weitergehende Aufrechterhaltung beliebt worden, als sie sonst stattfindet, wenn Eingemeindungen einer Landgemeinde in eine Städteordnungsstadt vor sich gehen.

Das ändert nichts daran, daß innerhalb weniger Jahre der Umlagesatz, wie er in Mannheim ist, für Zeudenheim in Kraft treten muß und ändert nichts daran, daß innerhalb des Verlaufs einer Generation der Bürgernutzen verschwinden wird und, wie wir sehen werden, auch solche Kreise des Bürgernutzens, die etwa der Weiterentwicklung im Wege stehen, schon früher eingezogen werden können gegen entsprechende Ersatzleistung. Also ich wollte nur sagen: Wenn Zeudenheim sich hätte entschließen können, durch neue Beschlüsse diese Änderungen zu treffen, so wäre es vielleicht in der Lage gewesen, teils mit den größeren Mitteln, die die Umlage zur Verfügung gestellt hätte, teils auf Grund der Wersteigerung des ganz in seine Verfügung kommenden Grundbesitzes, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Nun muß man allerdings zugeben, daß Zeudenheim diese Aufgabe vielleicht in einer bescheideneren Weise erfüllt haben würde, als Mannheim sie erfüllen wird; aber als ein Grund für die Notwendigkeit der Einverleibung kann das nicht angeführt werden, sondern wohl nur als Grund für die Zweckmäßigkeit, und für diese sprechen nun allerdings auch viele andere Umstände.

Soweit das Gebiet Neustheim in Betracht kommt, leuchtet die Zweckmäßigkeit der Einverleibung in Mannheim ohne weiteres ein. Neustheim grenzt unmittelbar an einen Teil der Mannheimer Gemarkung, den bekannten Rennplatz, der wohl über kurz oder lang dem Schicksal der Bebauung verfallen wird. Dann wird das alles eine Stadt sein, und da ist es jedenfalls zweckmäßig, wenn auch dieses Gebiet von vornherein zu Mannheim gehört und ganz in der Weise ausgestattet werden kann, wie es sonst die Mannheimer Baugebiete erfahren. Nicht ganz so einleuchtend ist auf den ersten Blick die Zweckmäßigkeit der Einverleibung für Alt-Zeudenheim. Alt-Zeudenheim ist von der bebauten Seite der Mannheimer Gemarkung rechts des Neckars getrennt durch das ausgedehnte Friedhofgebiet, und wenn es auch richtig ist, daß Mannheim sich mit dem Gedanken einer Verlegung seines Friedhofes trägt, so wird doch noch eine sehr lange Reihe von Jahren, ich glaube, man wird wohl sagen dürfen, von 50 und mehr Jahren, dahingehen, ehe man daran denken kann, diesen gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Friedhof zu beseitigen und Baugebiete zu erschließen, wenn es überhaupt je dazu kommt. Ein räumliches

Zusammenwachsen von Alt-Zeudenheim mit Mannheim ist nicht wohl zu erwarten, und wenn das nicht möglich ist, so ist an sich betrachtet, glaube ich, ein organisatorisches Zusammenfassen eher ein Nachteil als ein Vorteil, wenn nicht auf der anderen Seite wieder besondere Gründe vorliegen, die das ausschließen. Und das scheint nun hier allerdings der Fall zu sein, denn Mannheim ist in einer wirklich großzügigen Weise den Zeudenheimern entgegengekommen und hat die Schaffung einer Reihe von Anlagen und Einrichtungen zugesagt, die vielleicht zurzeit nicht als absolut notwendig für Zeudenheim betrachtet werden können, und die Zeudenheim vielleicht nicht für seine eigene Aufgabe gehalten haben würde, die aber jedenfalls zur Förderung des Ortes außerordentlich dienen werden und die, das muß eingestanden werden, in diesem Umfange von Zeudenheim nicht hätten prästiert werden können.

Ich will das Hohe Haus nicht damit aufhalten, die einzelnen Dinge aufzuzählen, um die es sich hier handelt. Sie sind alle in der Vereinbarung abgedruckt; insbesondere darf ich verweisen auf die Bestimmungen, die unter dem Titel „Sonstige Vereinbarungen“ stehen, und die in das Gesetz nicht Aufnahme gefunden haben, weil es lediglich Sachen des Abkommens der beiden Gemeinden waren. Also es werden sich für Zeudenheim ganz überwiegend Vorteile ergeben.

Aber auch für Mannheim sind Vorteile zu erwarten, nicht zu unterschätzende Vorteile, denn Mannheim gewinnt hier einen sehr erheblichen und wertvollen Eigenbesitz auf der Zeudenheimer Gemarkung, einen zukunftsreichen, und es gewinnt damit aber auch gleich die Herrschaft über ein sonst zukunftsreiches Gebiet, dessen künftige Entwicklung auf die Entwicklung seiner eigenen, ihm zunächst gelegenen Gemarkungsteile unter allen Umständen von einem gewissen Einfluß sein muß.

Wenn wir so nun finden, daß doch überwiegend Zweckmäßigkeitsgründe für die Einverleibung sprechen, so dürfen wir denen um so mehr Rechnung tragen, als die beiden Gemeinden miteinander einig sind, als sie beide ihre Willensäußerung — Mannheim einstimmig, Zeudenheim mit großer Majorität — ausgesprochen haben.

Es tritt aber noch ein Gesichtspunkt hinzu. Wenn man eben jetzt daran gedacht hätte, die Selbständigkeit Zeudenheims um jeden Preis aufrecht erhalten zu wollen, so würde bei der Sachlage, wie sie ist, bei der großen Eingekommenheit auf beiden Seiten für diese Einverleibung die Sache eben doch nicht zur Ruhe gekommen sein. Und wenn dann doch eine Einverleibung stattfinden soll, so ist es doch ein großer Fehler, wenn sie erst nach Jahren käme, nachdem allerhand Vorgänge sich ereignet hätten, die vielleicht nicht vom Standpunkt der Zeudenheimer Gemeinde als einer selbständigen Gemeinde, aber vom Standpunkt der Zugehörigkeit zu Mannheim als nachteilig zu betrachten wären. Also eine Aufschubung der Eingemeindung — ich betone das deshalb, weil der Gedanke, ob es jetzt schon nötig sei, im andern Hohen Hause gelegentlich gestreift wurde — also ich glaube, ein Aufschub wäre schlimmer als irgend etwas anderes, was hier beliebt werden könnte.

Kommen wir nun dazu, im Prinzip uns für die Eingemeindung auszusprechen, dann, glaube ich, haben wir auch keine Veranlassung, gegen die einzelnen Paragraphen, wie der Gesetzentwurf sie hier enthält, irgend etwas einzuwenden. Die §§ 1, 2, 8, 9 und 10 erfordern eigentlich überhaupt keine weiteren Erläuterungen; es sind die gleichen Bestimmungen hier, wie sie in den meisten anderen Eingemeindungsgesetzen sich gefunden haben, im wesentlichen auch die gleichen wie bei der neulich stattge-

haben Eingemeindung von Darlanden nach Karlsruhe, wo sie ja auch nicht beanstandet wurden.

Die §§ 3-6 behandeln den Bürgerneuzen. Darüber muß ich ja wohl noch einige Worte sagen: Der Bürgerneuzen in Feudenheim besteht ausschließlich in Ackerneuzung, und zwar in 385 Acker mit zusammen 230,74 ha. Er soll nach § 3 allen bis zum Einberufungstage geborenen Bürgern noch zukommen. Also das geht etwas weiter, als man es in anderen Eingemeindungsgeetzen statuiert hat. Es wird aber auch dagegen nichts einzuwenden sein. Ebenso soll er zukommen allen Bürgerwitwen aus Ehen, die noch vor Ablauf von 25 Jahren nach dem Eingemeindungstage geschlossen sind. Auch darüber wird nichts zu sagen sein.

Der § 4 faßt noch die Möglichkeit ins Auge, daß auch innerhalb der Zeit, während welcher der Bürgerneuzen noch fortbestehen soll, Teile des Allmendsgutes für öffentliche Zwecke oder im Interesse des Handels oder des Verkehrswezens oder der baulichen Entwicklung notwendig werden könnten, und er statuiert hier, so, wie das ja auch i. Zt. bei der Eingemeindung von Käfertal und Neckarau statuiert wurde, daß dann diese betreffenden Grundstücke den Berechtigten entzogen werden können gegen gleichwertigen Ersatz in anderen Grundstücken, oder, wenn das nicht möglich wäre, gegen eine Geldrente, und diese ist hier zweckmäßigerweise gleich fixiert; sie soll auf der rechten Seite des Neckars 2,50 M. pro Ar und auf der linken Seite 2 M. pro Ar betragen.

Der § 5 will verhindern, daß die Bürgerneuzaufgabe infolge der durch die Eingemeindung sich ergebenden Wertsteigerung der Allmendstücke steigt, und setzt fest, daß sie dauernd auf der letzten Wertberechnung vom 29. November 1907 beruhen soll, d. h. so lange, als nicht die Ablösung gegen Geldrente erfolgt, in welchem Fall der Betrag der Geldrente zugrunde zu legen sein wird.

§ 6 hat eine ähnliche Bestimmung, wie neulich sie auch in dem Darlander Geetz enthalten war, daß nämlich die bis zum 1. Juli 1909 — dort hieß es 1. Mai — oder nach dem 1. Juli erfolgte Bürgeraufnahme zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht keinen Anspruch auf Bürgerneuz gewährt und daß das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgeetzes) zurückzuerstatten sei.

Sodann ist noch in § 7 die von mir schon kurz gestreifte Umlagebegünstigung enthalten. Es ist da bestimmt, daß in dem Gemarkungsteil rechts des Neckars für die Feudenheimer Umlagepflichtigen, sofern sie ihren Wohnsitz in Feudenheim behalten, die Umlage nicht höher als 20 Pfennig von 100 M. des einfachen Steuerwerts und Steueranschlags sein dürfte. Auch dagegen wird wohl nichts einzuwenden sein.

Ich habe damit alles gesagt, was Ihre Kommission bezüglich des im Geetz Enthaltenen zu sagen fand.

Ich habe dann kurz noch etwas zu erwähnen, was nicht im Geetz enthalten ist und was nach Vereinbarung in das Geetz hereinkommen sollte. Es war nämlich in der Vereinbarung in § 9 bestimmt: „Die Einteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim in Klassen und die Bemessung des Werts jeder Kulturart und Klasse bleibt auch nach dem Übergang in die Gemarkung Mannheim unverändert.“ Das sollte also verhindern, daß durch eine höhere Steuerbelastung infolge des Übergangs in die Mannheimer Gemarkung die Feudenheimer höher belastet werden. Die Grob. Regierung glaubte diesen Paragraphen nicht in das Geetz aufnehmen zu können. Sie hat ihre Gründe in der Begründung zu dem Geetzentwurf dargelegt. Sie hat auch ausgeführt, daß die Feudenheimer, nachdem

ihnen ein entgegenkommendes Verfahren seitens der Steuerdirektion in Aussicht gestellt sei, sich auch einverstanden erklärt hätten, diese Bestimmung fallen zu lassen. Ihre Kommission ist durchaus auch der Ansicht, daß diese Bestimmung im Geetz nicht Platz finden konnte, denn wenn die vereinigten Gemeinden besondere Bestimmungen, welche die Einwohner der einzuwerbenden Gemeinde begünstigen sollen, treffen können, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Aufnahme dieses Paragraphen auf die Staatssteuer auch gewirkt haben würde, was doch jedenfalls den Gemeinden nicht zustehen kann. Es kann hier den einzelnen Gemeinden eine Begünstigung in bezug auf die Staatssteuer nicht gewährt werden.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen zu Ende, und ich darf namens der Kommission den Antrag stellen:

Das Hohe Haus wolle über den vorliegenden Geetzentwurf in abgekürzter Form beraten und demselben seine Zustimmung geben.

In namentlicher Abstimmung wird der Geetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4, zweiter mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Geetzentwurf, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgeetzes betreffend, erhält das Wort als Berichterstatter

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald: Der Geetzentwurf über die Fahrnisversicherung, den wir vor 8 Tagen beraten und genehmigt haben, soll uns heute nochmals beschäftigen. Es hat nämlich die Hohe Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 18. d. M. an der von uns beschlossenen Fassung des Gesetzes einige Änderungen vorgenommen, und es war deshalb unerlässlich, den Gegenstand heute noch auf die Tagesordnung zu bringen, wenn anders das Geetz am 1. Januar 1910 in Kraft treten soll. Daß dieses aber geschehe, ist doch sehr zu wünschen, weil sonst die Nachkontrolle, mit der ja aufgeräumt werden soll, die Führung der Fahrnisversicherungsbücher und die damit verbundene Gebührenerhebung sich noch einige Zeit in das neue Jahr hinein erstrecken würde, während das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag am 1. Januar 1910 in Kraft tritt. Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat deshalb gestern den Gegenstand beraten und mich beauftragt, an Stelle des Herrn Geh. Hofrats Schmidt, der heute leider verhindert ist, Bericht zu erstatten.

Es handelt sich um 3 Punkte.

Der § 1 — ich gehe natürlich auf die allgemeine Bedeutung des Gesetzes, nachdem sie in der vorigen Sitzung von Herrn Geh. Hofrat Schmidt in so vortrefflicher Weise dargelegt worden ist, nicht mehr ein — der § 1 des Gesetzes spricht in Absatz 1 aus, daß der Versicherer, d. h. die Versicherungsgesellschaft, verpflichtet sein soll, von der Festsetzung der Entschädigung innerhalb einer Woche dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Versicherungsfall eingetreten ist, Anzeige zu machen, und im Absatz 2 dieses Paragraphen wird die Anzeigepflicht dem Versicherten dann auferlegt, wenn der Vertrag mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossen ist. Wir haben diesen Absatz 2 gestrichen, von der Annahme ausgehend, daß die Abschlüsse mit nicht zugelassenen auswärtigen Versicherungsunternehmungen nicht gerade häufig seien, und daß deshalb kein Bedürfnis vorliege, eine neue Anzeigepflicht zu statuieren, denn diese Anzeigepflicht des Versicherten hat nach dem Geetz von 1902 nicht bestanden. Mitbestimmend war noch die Erwägung, daß es unbillig sei, den Ver-

sicherten zu bestrafen, wenn er vielleicht gar nicht gewußt hat, ob die Gesellschaft, bei der er versichert ist, zugelassen ist oder nicht.

Die Zweite Kammer hat nun diesen Absatz 2 des § 1 wieder hergestellt. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß Abschlüsse mit nicht zugelassenen auswärtigen Versicherungsunternehmungen in der Tat doch nicht so ganz selten seien und daß die Zahl dieser Abschlüsse sich vielleicht nach dem Wegfall des Verbots der Doppelversicherung erheblich vermehren würde, und daß dann die Statistik über die für die Fahrnißschäden ausgezahlten Entschädigungen unvollständig sein würde; und den Zwecken der Statistik diene ja vorwiegend die ganze Anzeigepflicht. Ihre Kommission legt nach wie vor dieser Bestimmung eine sehr geringe Bedeutung bei; sie will deshalb aber auch keinen weiteren Widerspruch erheben und empfiehlt die Annahme des § 1 nach dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer.

Aus diesem Beschlusse ergibt sich ohne weiteres die Folge, daß auch der § 2 in der von uns beschlossenen Fassung nicht mehr beibehalten werden kann. Der § 2 enthält die Strafbestimmung, und wir haben aus der Strafbestimmung konform unserer Fassung des § 1 den Versicherten ausgeschaltet und die strafrechtliche Haftung auf den Vertreter, Bevollmächtigten oder Agenten des Versicherers beschränkt. Nun, wenn die Anzeigepflicht nach dem § 1 nicht bloß von dem Versicherer, sondern auch von dem Versicherten verletzt werden kann, so muß natürlich auch die Strafandrohung in § 2 auf beide ausgedehnt werden. Die Zweite Kammer hat nun auch den § 2 in der Regierungsfassung wiederhergestellt, aber in dem Absatz 2 dieses Paragraphen eine kleine Änderung vorgenommen. In der Regierungsfassung hieß nämlich der Absatz 2: „Neben dem Versicherer verfällt dieser Strafe auch der, welcher dem Versicherer gegenüber als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent die Verpflichtung zur Anzeige übernommen hat.“ Die Zweite Kammer setzt nun statt den Worten: „Neben dem Versicherer“ die Worte: „Der gleichen Strafe verfällt auch der“ . . . usw. Nach dem stenographischen Protokoll, das mir vorliegt, scheint es, daß die Zweite Kammer mit dieser Fassung hat zum Ausdruck bringen wollen: es soll wegen der unterlassenen Anzeige regelmäßig nicht gegen mehrere sondern nur gegen eine Person, nämlich gegen den in concreto Schuldigen, dem die Veräumnis zur Last fällt, mit Strafe vorgegangen werden. In der Tat ist es höchst überflüssig, wegen solcher Bagatellen gleich mehrere Personen, nämlich den Gesellschaftsvorstand und daneben noch den Vertreter, Bevollmächtigten oder Agenten zu bestrafen, und gerade in dieser Richtung hatten wir ja die Fassung des Regierungsentwurfs beanstandet.

Freilich ist nun aber die von der Hohen Zweiten Kammer beliebte Fassung ganz und gar nicht geeignet, diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen und die kumulative Strafe auszuschließen; indessen wird man wohl auf eine verständige Praxis der Bezirksamter rechnen können, und der Herr Minister hat ja auch im anderen Hohen Hause zugesichert, es solle durch eine entsprechende Weisung an die Ämter auf eine Handhabung des Gesetzes, wie sie nach dem Gesagten dem Willen beider Kammern entspricht, hingewirkt werden. Dabei kann man sich beruhigen. Die Kommission glaubt deshalb auch die Annahme des § 2 in der Fassung der Zweiten Kammer beantragen zu sollen.

Ein letzter Punkt betrifft den § 3, der von den Abgaben der Feuerversicherungsunternehmungen für gemeinnützige Zwecke handelt. Hier hat die Zweite Kammer am Schlusse vor den Worten: „zu leisten“ eingeschaltet: „an

die Staatskasse“. Mit dieser Einschaltung hat es folgende Bewandnis:

Der § 12 des Fahrnißversicherungsgesetzes von 1902, mit dem der § 3 unseres Entwurfs wörtlich übereinstimmt, gestattet, den Feuerversicherungsunternehmungen die Leistung von jährlichen Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens aufzuerlegen, und zwar bis zur Höhe von 3 Prozent der Jahres-Bruttoeinnahme. Bei der Gebäude-Feuerversicherungsanstalt, welche dieser Abgabepflicht auch unterliegt, tritt an die Stelle der Jahres-Bruttoprämieeinnahme die Jahresumlagesumme. Dermalen werden solche Abgaben in Höhe von 1 Prozent erhoben; es ist also der gesetzliche Spielraum zurzeit nicht vollständig ausgenutzt, und diese Abgaben fließen direkt in die seit dem Jahre 1870 bestehende Landesfeuerwehrunterstützungskasse. Die Grohh. Regierung beabsichtigt nun, wie sie im anderen Hohen Hause mitgeteilt hat, den Abgabesatz von 1 Prozent fernerhin auf 2 Prozent zu erhöhen und die dadurch zu erzielende Mehreinnahme zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Ausführung von Wasserversorgungsanlagen zu verwenden. Es ist nämlich für diesen letzteren Zweck im Budget des Ministeriums des Innern Titel IX B. § 4 statt der bisherigen Summe von 300 000 M. — mit Rücksicht auf die Finanzlage — nur der Betrag von 100 000 M. vorgesehen, und die Regierung will nun eben durch die Mehrleistungen der Feuerversicherungsgesellschaften die Mittel gewinnen, um beiläufig im bisherigen Umfang den Bau von kommunalen Wasserversorgungsanlagen zu befördern und zu unterstützen.

Unter diesen Umständen nun erscheint es als ein wohlberechtigtes Verlangen, daß die Beiträge, welche den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegt werden, fernerhin nicht mehr direkt in die Landesfeuerwehrunterstützungskasse, sondern in die Staatskasse fließen; denn es kann doch füglich nur der Grohh. Regierung zukommen, über die Zuwendungen an die Gemeinden zu befinden, denn nur die Grohh. Regierung besitzt den dazu notwendigen Überblick. Es hat diese Behandlungsweise aber noch einen weiteren Vorteil: sofern die Beiträge der Feuerversicherungsunternehmungen künftig eine Einnahme der Staatskasse bilden, wenn auch nur eine sogenannte eigentliche oder durchlaufende Einnahme, so müssen sie nach den Grundsätzen des Etatgesetzes etatisiert werden, d. h. sie müssen im Budget in Einnahme und Ausgabe erscheinen. Dann ist auch den Landständen bei der Budgetberatung jeweils Gelegenheit und Anlaß geboten, die Bemessung dieser Beiträge und insbesondere auch die Frage der Gleichbehandlung der Gebäudeversicherungsanstalt mit den Gesellschaften in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Ihre Kommission kann also die von der Zweiten Kammer beschlossene Einschaltung nur billigen.

Damit bin ich am Schlusse angelangt und erlaube mir, namens Ihrer Kommission den Antrag zu stellen:

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Ich möchte mir im Anschluß an die Ausführungen, die wir soeben von dem Herrn Präsidenten der Kommission für Justiz und Verwaltung gehört haben, nur zu § 3 eine kurze Bemerkung gestatten:

Dieser Paragraph stimmt seiner Fassung nach — abgesehen von dem Zusatz, den die Zweite Kammer ihm gegeben hat — mit dem § 12 des bisherigen Fahrniß-

versicherungsgesetzes vollständig überein, er regelt die Beitragsverpflichtung der privaten Versicherungsgesellschaften für gemeinnützige Zwecke. Mit dem § 12 des seitherigen Fahrnisversicherungsgesetzes korrespondiert nun der § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes, welcher vorschreibt, daß durch Landesherrliche Verordnung die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden kann, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten. Es weicht dieser § 65 von dem § 12 des bisherigen Fahrnisversicherungsgesetzes insofern ab, als er keine Limitierung der Beiträge bis zur Höhe von 3 Prozent ausspricht; er deckt sich aber in seiner Tendenz vollständig mit dem § 12 des Fahrnisversicherungsgesetzes.

Es ist nun zum Vollzug des § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes und des § 12 des Fahrnisversicherungsgesetzes eine landesherrliche Verordnung vom 31. Dezember 1905 ergangen. Der § 10 dieser Verordnung setzt die von der Gebäudeversicherungsanstalt und den im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen an die Landesfeuerwehrunterstützungskasse zu entrichtenden Beiträge bis auf weiteres auf 1 Prozent desjenigen Betrages fest, welchen sie für das letzte Geschäftsjahr aus den im Großherzogtum laufenden Versicherungen als Bruttoprämien (Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) jedoch abzüglich der in dem betreffenden Geschäftsjahr etwa den Versicherten zurückerhaltenen Überschüsse oder Gewinnanteile, — bezogen haben.

Es ist anzunehmen — und der Herr Präsident der Kommission hat vorhin bereits darauf hingewiesen — daß diese landesherrliche Verordnung mit Rücksicht auf die jetzt zu beschließende Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes eine Umgestaltung erfahren wird, und ich möchte mir erlauben, der Grohh. Regierung anheim zu geben, bei diesem Anlaß die Frage zu prüfen, ob die Gebäudeversicherungsanstalt auch in der Folge zu den gleichen Beiträgen, wie die Versicherungsgesellschaften, herangezogen werden soll, oder ob nicht bei dieser Gelegenheit etwa eine Differenzierung einzutreten hätte.

Bei der Gebäudeversicherungsanstalt sind es eben die Hausbesitzer unseres badischen Landes, auf welche diese Beiträge schließlich entfallen und die jetzt schon in sehr lebhafter Weise über die zu große Belastung — und wie mir scheint, nicht mit Unrecht — Beschwerde führen.

Ich könnte mir nun denken, daß man gerade mit Rücksicht darauf die Gebäudeversicherungsanstalt in Bezug auf die in Frage stehenden Beiträge künftighin schonlicher behandeln würde, als die Aktiengesellschaften, die auf Gewinn arbeiten und vielfach ganz erhebliche Gewinne gerade auf dem Gebiet des Fahrnisversicherungswesens erzielen.

Ich wäre dankbar, wenn die Grohh. Regierung bei der vorhin erwähnten Gelegenheit in eine Prüfung dieser Frage ihrerseits eintreten wollte.

Minister des Innern **Fehr. von und zu Bodman**: Die Grohh. Regierung wird in die Prüfung dieser Frage eintreten. In dem andern Hohen Saal habe ich bereits erklärt, daß auch ich der Meinung bin, man müsse die Gebäudebesitzer schonlich behandeln, da sie z. B. nicht nur durch das Vermögenssteuergesetz und seine Anwendung in

der Gemeindebesteuerung, sondern auch durch die hohe Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt, welche ja jetzt infolge des großen Brandunglücks in Donaueschingen 16 Pfennig vom Hundert beträgt, besonders stark in Anspruch genommen sind. Dieselben Gründe schonlicher Behandlung treffen bei den Feuerversicherungsgesellschaften nicht zu. Es kommt dabei noch in Betracht, daß die Feuerversicherungsgesellschaften durch die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes entlastet werden, indem sie die Gebühren nicht mehr zu entrichten haben, welche bisher für Vertragsprüfungen und Einträge zu entrichten waren.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Anforderung von 2000 M. unter Titel II § 3b des Budgets des Grohh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I) als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten, erhält das Wort

Berichterstatter **Wirkl. Geh. Rat Scherer**: Ein nebenamtlich als Kammerstenograph verwendeter Reallehrer bezieht während der jeweiligen Sitzungsperiode für die bezeichnete Nebentätigkeit eine Tagesgebühr von 25 Mark. Dieser Nebenbezug wird aber teilweise ausgleichend dadurch, daß sein etatmäßiger Gehalt als Reallehrer eine Kürzung um jährlich 1080 M. erfährt. Hierin soll mit Zustimmung des Kammerstenographen eine Änderung dahin eintreten, daß an Stelle der mandelbaren Tagesgebühren ein fester Nebenbezug von jährlich 2000 M. gesetzt wird, und daß gleichzeitig die Kürzung des etatmäßigen Hauptgebhalts aufhört, beides mit Wirkung vom 1. Juli 1909. Die Kürzung hat gegenüber dem bisherigen Zustand zweifellos den Vorzug, daß sie einfacher und übersichtlicher ist und daß sie das Einkommen auf die Dauer des Nebenamts gleichmäßig verteilt.

Um das Nebenbezug schon vor dem Zustandekommen des Finanzgesetzes für 1910 und 1911 zur Zahlung anweisen zu können, bedarf es der besonderen landständischen Zustimmung. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Zustimmung bereits erteilt, und nach Ansicht der Budgetkommission steht keinerlei Bedenken entgegen, daß die Hohe Erste Kammer ein gleiches beschließt. In finanzieller Beziehung ist die Sache von keiner wesentlichen Bedeutung.

Ihre Kommission beantragt hiernach, Hohe Erste Kammer wolle beschließen, den im Spezialbudget des Staatsministeriums für die Jahre 1910 und 1911, Hauptabteilung I, Untertitel II § 3b angeforderten Nebenbezug eines als Kammerstenograph verwendeten Reallehrers von jährlich 2000 M. mit Wirkung vom 1. Juli 1909 anzugehen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt mit den besten Wünschen für frohe Weihnachten und glückliches neues Jahr die Sitzung.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 23 Minuten.